Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 6. und 20. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | Poznań, den 22. Oktober 1931 | Nr. 20

Protest des Handwerks gegen die neuen Steuer- und Arbeitsgesetze.

Der „Verband der Gewerbe- und Handwerksvereine" (Związek Tow. Przem. i Rzem.) veranstaltete am 21. Oktober in Posen eine Protestversammlung gegen die von der Regierung beabsichtigten, teils auch bereits vor den Sejm gebrachten Vorlagen, die ganz wesentliche Verschärfungen der Steuer- und Arbeitsgesetzgebung einführen und besonders das Handwerk erneut schwer treffen. Nachdem von einigen Rednern die Schädigungen, die das Handwerk bei Inkraftsetzung zu erwarten hat, klargestellt worden waren, wurden von den Versammelten einstimmig folgende Resolutionen angenommen, die der Regierung übermittelt werden sollen.

„Die Handwerker der Stadt Posen, die in einer Zahl von über 800 Personen am 21. Oktober auf Anregung des „Związek Tow. Przem. i Rzem.", Posen, versammelt sind, protestieren in einer allgemeinen Handwerkerversammlung im Jarockischen Saale gegen den Plan der Einführung einer neuen Steuer von den Handwerksstätten und den in ihnen beschäftigten Angestellten zugunsten der Handwerkskammern. Diese ganz überflüssige Steuer wird, wenn eine gerechte Verteilung des 15prozentigen Zuschlags zu den Handels- und Gewerbescheinen, die von den Handwerkern eingelöst werden, vorgenommen wurde, eine grosse Belastung der gerade noch dahinvegetierenden Handwerksstätten bilden.

Im Zusammenhang mit den im Sejm eingebrachten Entwürfen für neue Steuergesetze stellen die Versammelten fest, dass diese Gesetze dem Handwerk, das sich gegenwärtig im Zustand eines endgültigen wirtschaftlichen Zusammenbruchs befindet, keine Erleichterungen bringen werden, sondern vielmehr neue, noch grössere Lasten schaffen und zur Vergrösserung der im Lande durchgemachten Krise beitragen werden. Deshalb protestieren die Versammelten gegen die Belastung des Handwerks mit neuen Steuern und warnen vor den verhängnisvollen Folgen einer solchen Finanzpolitik.

Der vom Arbeitsministerium ausgearbeitete Entwurf über die Einschränkung der Rechte der Meister auf Haltung von Lehrlingen ist eine Vergewaltigung des Gewerberechts und bedeutet auch eine Behinderung in der beruflichen Ausbildung. Statt die Arbeitslosigkeit zu mildern, kann dieser Entwurf nur zu ihrer weiteren Vertiefung beitragen. Deshalb legen die Versammelten ganz kategorisch Protest ein gegen die Pläne einer Einschränkung der Rechte der Handwerker und eines Bruchs des Gewerbegesetzes.

Im Zusammenhang mit der Berufung des Rates der Handwerkskammern, einer Institution, die im Organisationsplane des Handwerks nicht vorausgesehen ist, stellen die Versammelten fest, dass die Entstehung des Rates, der kein positiver Schritt auf dem Gebiete der Entfaltung wirtschaftlicher Selbstverwaltung ist, zu einer weiteren Herabsetzung der Rolle und Bedeutung der Handwerkskammern beitragen wird, indem zugleich neue erhebliche Lasten dem verarmten Handwerk auferlegt werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Novellisierung des Gewerbegesetzes stellen die Versammelten ihre Notwendigkeit fest, namentlich im Bereich einer Erweiterung der Berechtigungen der Handwerkskammern und Innungen, sprechen sich aber gegen die Ausarbeitung eines Novellenentwurfs ohne Einholung der massgeblichen Meinung der Handwerkerschaft aus."

Handwerk und Fortbildungsschule.

Viel zu wenig beachtet in unserem Handwerk ist bisher die einschneidende Veränderung in der Bedeutung der Fortbildungsschule für die handwerkliche Berufsausbildung. Während die alten deutschen Vorschriften nur die allgemeine Pflicht zum Besuch der Fortbildungsschule kannten, ohne dass diesem Besuch irgendein Einfluss auf die Gesellenprüfung zukam, bestimmt das polnische Gewerberecht vom 7. Juni 1927 im Art. 155, dass Voraussetzung für die Gesellenprüfung neben dem Zeugnis über die abgeschlossene Lehrzeit auch das Abschlusszeugnis der öffentlichen Berufsfortbildungsschule ist. Das bedeutet, dass nur der zur Gesellenprüfung zugelassen werden kann, der die Versetzungen von der ersten bis zur dritten Klasse erreicht hat.

Der Gedanke, der dieser Verfügung zu Grunde liegt, ist zweifellos zu begrüssen. Der Gesetzgeber geht von der Voraussetzung aus, dass nur ein hoch qualifiziertes Handwerk überhaupt konkurrenzfähig ist, während ein minder qualifiziertes Handwerk nur volkswirtschaftlichen Schaden anrichtet. Er macht daher das Recht zur selbständigen Ausübung eines Handwerks im Unterschied von fast allen anderen Berufen von dem Nachweis einer besonderen Berufsbefähigung abhängig (Gesellenprüfung und mindestens drei Jahre Arbeit als Geselle) und verlangt gleichzeitig für die Gesellenprüfung das Mindestmass theoretischer und kaufmännischer Kenntnisse, die für die erfolgreiche Ausübung eines selbständigen Handwerks notwendig sind. Damit rückt das Handwerk geistig heran an alle die Berufe, für die ein bestimmtes, staatlich kontrolliertes Bildungsniveau Voraussetzung ist.

Leider verkennt unser Handwerk selbst und am allermeisten die Lehrlinge nur allzu oft den tiefen Sinn dieser Bestimmung. Der Fortbildungsschulbesuch wird als lästige Zwangspflicht betrachtet, bei der man sich nicht besonders anzustrengen braucht. Das Ergebnis ist dann, dass die Versetzung in die höheren Klassen vielfach nicht erreicht wird, und dass Lehrlinge und Lehrherren erstaunt am Ende der Lehrzeit merken, dass an eine Gesellenprüfung nicht zu denken ist, weil das Abschlusszeugnis der Fortbildungsschule fehlt. Da der Lehrherr heute in der Regel den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit entlässt, fällt die vom Gesetzgeber beabsichtigte Möglichkeit einer entsprechend verlängerten Lehrzeit meist fort; eine Einstellung als Geselle in einem anderen Betrieb ist nicht möglich, da die Gesellenprüfung fehlt, und den unterdessen überalterten Lehrling will kein anderer Lehrmeister haben. Das Ergebnis ist dann, dass ein solcher Junge seine Lehrzeit vergeudet hat und mühselig versuchen muss, als unqualifizierter Arbeiter sein Leben fortzuführen.

Besondere Schwierigkeiten erwachsen naturgemäss aus dieser Bestimmung deutschstämmigen Lehrlingen, bei denen die Erschwerung durch die polnische Unterrichtssprache hinzukommt. Besonders dann, wenn nicht ungeheure Willenskraft diese Schwierigkeit und die allgemeine Unlust zum Fortbildungsschulbesuch überwindet, wird das Ziel der Fortbildungsschule nicht erreicht werden, zumal tatsächlich an manchen Orten wohl das Verständnis für die Schwierigkeiten der Deutschstämmigen bei den Lehrern der Fortbildungsschule fehlt. Da es bisher keine deutschsprachigen öffentlichen Fortbildungsschulen gibt, andererseits das Abschlusszeugnis der Fortbildungsschule unerlässliche Bedingung ist, wird unser Handwerk sich darüber klar werden müssen, dass es besondere Energie aufwenden muss, um diese Schwierigkeit zu überwinden. Dazu gehört vor allem für den zukünftigen Lehrling, dass er unbedingt bis zum Beginn der Lehre das Polnische soweit beherrscht, dass er dem Unterricht Folge leisten kann; für den Lehrling, dass er in der Fortbildungsschule seine ganze Energie einsetzt, um mitzukommen. Dieser Zwang mag hart erscheinen, aber er ist zugleich für unser Handwerk eine Notwendigkeit. Wie immer wieder erneut unterstrichen werden muss, ist nur der deutschstämmige Handwerker konkurrenzfähig, der neben beruflicher Höchstleistung, neben seiner Muttersprache verfügt über die sichere Beherrschung der Landessprache.

In der Praxis hat freilich der im Gewerbegesetz aufgestellte Grundsatz sich nicht sofort voll durchführen lassen, so dass für den Uebergang eine Reihe Sonderbestimmungen erlassen sind, von denen besonders zu sprechen sein wird.

Als die polnische Gewerbeordnung die Bestimmung zum Gesetz werden liess, dass nur das Abschlusszeugnis einer Fortbildungsschule die Berechtigung zur Gesellenprüfung verleihen solle, lebte der Gesetzgeber in der Vorstellung, dass es möglich sein würde, Polen kurzfristig mit einem geschlossenen Netz von Fortbildungsschulen zu überziehen. Eine weitere Voraussetzung war, dass das allgemeine Bildungsniveau der Volksschule bereits soweit gehoben sei, dass darauf eine Pflichtberufsschule aufgebaut werden konne. Diese Vorstellung hat sich nicht verwirklichen lassen. Noch heute gibt es viele Orte, die wohl ein Handwerk, aber keine Fortbildungsschule haben, in denen daher bei bestem Willen die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften unmöglich ist. Das zeigte sich erstmalig nach Ablauf von drei Jahren, als die nach neuem Gewerberecht abgeschlossenen ersten Lehrvertrage erfüllt waren. Zwei Uebergangsbestimmungen aus dem Jahre 1930 haben versucht, diesem Mangel abzuhelfen; eine nur intern erschienene Verfügung des Kultusministers vom 4. Februar 1930 und eine im Gesetzblatt veroffentlichte Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Kultusminister vom 15. Juli 1930, deren Kenntnis gerade für uns besonders wichtig ist.

Durch die Verfügung des Kultusministers wird namlich uberall dort, wo aus berechtigten Gründen das Abschlusszeugnis der Fortbildungsschule nicht zu erreichen war, der Weg einer erleichterten Sonderprüfung eröffnet. Als Hauptgründe solcher berechtigten Unmöglichkeit gelten das Fehlen einer Fortbildungsschule bzw. die verspatete Gründung einer solchen, Einberufung zur Dienstpflicht, sowie Befreiung von Fortbildungsschulbesuch, weil ein gemeinsamer Unterricht etwa aus Gesundheitsgrunden, mit Rücksicht auf das Alter unmöglich war.

Für den Fall, dass eine Fortbildungsschule überhaupt fehlte, genügt gegebenenfalls der Nachweis, dass der Lehrling das Ziel der heimischen Volksschule voll erreicht hat. Ist dies nicht der Fall, ist erforderlich der Besuch kurzfristiger Sonderkurse, die die Schulbehörde jährlich mit stark erleichterten Bedingungen für solche Lehrlinge an geeigneten Sammelpunkten einrichtet. Solche Kurse dauern etwa zwei Wochen und ermöglichen es ohne weiteres, die dort gestellten Bedingungen zu erfüllen. Nur ist es notwendig, dass man rechtzeitig von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und nicht wartet, bis sich die Unmöglichkeit der Gesellenprüfung erweist. Diese Bestimmung ist zugleich eine starke wirtschaftliche Vergünstigung für alle Handwerksmeister, die in Orten ohne Fortbildungsschule arbeiten, da ihnen damit die Einstellung von Lehrlingen ermöglicht wird.

Wie weit die in den Uebergangsbestimmungen aufgezahlten Grunde für den Mangel eines Abschlusszeugnisses der Fortbildungsschule durch andere erweitert werden konnen, ist eine Frage behördlicher Einzelentscheidung. Das gilt insbesondere für die Falle, wo dem Deutschstammigen bei bestem Willen und eifrigstem Schulbesuch es nicht möglich war, im Unterricht so mitzukommen, dass er das Ziel erreichte. Die bisher an manchen Orten eingerichteten Vorklassen für solche Schüler, die das Polnische nicht beherrschen, sind neuerdings eingezogen worden, da sie sich nicht bewahrt haben. Im Einzelfalle wird es möglich sein, bei den Behörden auch die Zulassung zum erleichterten Examen zu erreichen, wenn der Nachweis ernster Anstrengungen und guten Willens zu führen ist. Im allgemeinen wird vor allem bei den leitenden Behörden auf ein Verstandnis der Notlage zu rechnen sein.

Wegebaufonds und Wegegebühren.

Im Dziennik Ustaw Nr. 92, Pos. 716 vom 16. Oktober d. Js. wird wieder eine neue Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 3. Februar d. Js. über den Staatlichen Wegebaufonds veröffentlicht. Diese Ausführungsverordnung zum Wegesteuergesetz setzt die beiden vorhergehenden Verordnungen des Ministers für öffentliche Arbeiten und Finanzministers vom 17. Marz und 10. Juni außer Kraft.

Die Steuer von Kraftfahrzeugen.

Nach Art. 6 des Gesetzes über den Wegebaufonds unterliegen Kraftfahrzeuge jeglicher Art einer Kraftfahrzeugsteuer, deren Höhe einmal vom Gewicht und ferner von der Bestimmung und der Art des Kraftfahrzeugs (Private, Personen- und Lastwagen, Wagen zur gewerbsmaßigen Beförderung von Personen oder Waren, Motorrader, Beiwagen von Motorradern) abhangig ist.

Artikel 10 des Gesetzes nennt die Kraftfahrzeuge, die von der Steuer befreit sind. Hierzu gehoren u. a. die Fahrzeuge von staatlichen und kommunalen Behörden und landwirtschaftlichen Traktoren.

Nach der neuen Ausführungsverordnung beginnt die Steuerpflicht mit dem Tage der Registrierung des Fahrzeugs (Empfang der Registrierkarte und Nummern). Die Veranlagung erfolgt auf Grund der Register der Wojewodschaftsamter, die diese den Veranlagungsbehörden zustellen. Veranlagungsbehörde ist in Stadtgemeinden der Magistrat und in Landgemeinden der Kreisausschuß. Die Steuer wird einmal für jedes Budgetjahr (1. 4.—31. 3.) veranlagt und ist in 4 Quartalsraten im voraus zahlbar. Auf Antrag kann das Wojewodschaftsamt Zahlung in Monatsraten gewahren.

Wenn die Steuerpflicht im Laufe des Budgetjahres entstanden ist, wird die Steuer vom Tage des Beginnes der Steuerpflicht bis zum Ende des laufenden Budgetjahres veranlagt. Über die erfolgte Steuerveranlagung muß die Veranlagungsbehörde dem Steuerzahler 14 Tage vor Falligkeit der Steuer einen schriftlichen Veranlagungsbescheid (Nakaz płatniczy) zuschicken. Dieser Veranlagungsbescheid muß die Grundlage der Veranlagung, Zahlungstermine und eine Belehrung über die dem Steuerzahler zustehenden Rechtsmittel enthalten.

Der Zahlungstermin einer jeden Quartalsrate ist der erste Tag des betreffenden Quartals.

Besteuerung des Gutertransportes.

Im Rahmen des Gesetzes über den Wegebaufonds unterliegen Verkehrsmittel von Warentransportunternehmen (Lastkraftwagen und -fuhrwerke) einer besonderen Besteuerung. Diese Steuer zahlen nur gewerbsmäßige Transportunternehmen und nicht Personen, die gelegentlich gegen Bezahlung Waren befördern (Landwirte). Zur Durchführung der Veranlagung sind die Gewerbebehorden erster Instanz verpflichtet, den Veranlagungsbehörden Verzeichnisse der registrierten Transportunternehmen und -unternehmer mitzuteilen. Außerdem sind die Transportunternehmen bzw. -unternehmer verpflichtet, der Veranlagungsbehörde auf Verlangen Deklarationen auf vorgeschriebenem Formular mit Angaben über Art des Unternehmens, benutzte Straßen, Menge und Art der beförderten Waren einzureichen.

Die Steuer wird entweder auf Grund der tatsachlich erzielten Tonnenkilometer in Höhe von 3 gr pro Tonnenkilometer oder pauschal berechnet. Auf Grund der tatsachlich erzielten Tonnenkilometer konnen nur diejenigen Unternehmen, die ordnungsmaßige Handelsbücher führen, veranlagt werden, die jedoch das Recht haben, eine pauschale Veranlagung zu verlangen. Unternehmen, die die Steuer auf Grund ordnungsmaßig geführter Handelsbücher bezahlen, müssen die Steuer selbst für jedes verflossene Quartal nachträglich berechnen, abführen und der Veranlagungsbehörde einen Buchauszug einsenden.

Unternehmen, die nicht ordnungsmaßige Bücher führen, werden für jedes Budgetjahr (1. 4.—31. 3.) pauschal veranlagt und zahlen die Steuer in 4 Quartalsraten im voraus. Auf Antrag kann das Wojewodschaftsamt Zahlung der Steuer in Monatsraten gewahren. Wenn die Steuerpflicht eines Unternehmens im Laufe des Budgetjahres beginnt, so erfolgt die Veranlagung für die Zeit vom Beginn der Steuerpflicht bis Ende des Budgetjahres. Ein Unternehmen, das die Steuer in Höhe einer veranlagten Pauschalsumme zahlt, kann auf Antrag vom Wojewodschaftsamt mit Beginn eines Quartals die Genehmigung erhalten, die Steuer auf Grund ordnungsmaßig geführter Handelsbücher nachtraglich zu zahlen.

Bei der Pauschalveranlagung der Steuer beachten die Veranlagungsbehörden außer den Sonderinstruktionen des Ministers für öffentliche Arbeiten folgende Umstände:

1. Tonnengehalt des Transportmittels,
2. die von dem Verkehrsmittel innerhalb eines Jahres zurückzulegenden Kilometerzahl,
3. Anzahl der Arbeitstage unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse,
4. Ortsverhaltnisse,
5. besondere technische Eigenschaften des betreffenden Verkehrsmittels.

Unterbrechungen des Verkehrs infolge Einwirkung von Naturgewalten sollen auf Antrag in Form von Ermaßigungen der Pauschalraten berücksichtigt werden.

Die Fahrkartensteuer.

Im Rahmen des Gesetzes über den Wegebaufonds werden gleichfalls die Kraftverkehrsmittel, die zur Personenbeförderung (Autobusse) dienen, besteuert. Diese Steuer kann, ahnlich wie die Steuer von Warentransportmitteln, pauschal veranlagt werden, oder auf Grund der tatsachlich ausgegebenen Fahrscheine in Form eines 33prozentigen Zuschlages zum Fahrpreis. Bei pauschaler Veranlagung wird die Steuer für jedes Budgetjahr im voraus veranlagt und ist in 4 Quartalsraten postnumerando zahlbar. Unternehmen, die die Steuer auf Grund der tatsächlich ausgegebenen Fahrscheine zahlen, sind verpflichtet, nur Fahrscheine nach vorgeschriebenem Muster zu verwenden, die die Behörden gegen Erstattung der Druckkosten liefern.

In jedem Autobus muß an sichtbarer Stelle eine Preistafel angebracht sein, in der die Preise für jede Fahrstrecke und die entsprechenden Steuerzuschlage angegeben sind; gegebenenfalls muß ein Hinweis angebracht sein, daß jeder Fahrgast einen Fahrschein nach amtlichem Muster lösen muß.

Die Reklamesteuer.

Im Rahmen des Gesetzes über den Wegebaufonds werden ferner Reklameschilder besteuert, die an öffentlichen Straßen außerhalb der Stadtgrenzen angebracht sind.

Die Steuer ist abhängig vom Umfang der betr. Reklameschilder und beträgt für Reklametafeln, die die Adressen von Benzinstationen, Autowerkstätten, Geschäften für Autozubehörteile und von Verkehrsvereinen angeben:

1. bei einem Flächenumfang bis 2 m² 10 Złoty pro m²,
2. bei einem Flächenumfang über 2 m² 15 Złoty pro m².

Bei anderen Reklametafeln beträgt die Steuer 25 Złoty pro m².

Die Reklamesteuer wird für jedes Budgetjahr im voraus veranlagt und ist einmalig für das ganze Jahr zahlbar.

Veranlagung und Zahlung.

Die einzelnen Steuern, die durch das Gesetz über den Wegebaufonds eingeführt werden, werden in Stadtgemeinden vom Magistrat und in Landgemeinden vom Kreisausschuß veranlagt. Gegen die Veranlagung kann der Steuerzahler Berufung an das Wojewodschaftsamt einlegen. Die Berufung hebt jedoch die Zahlungspflicht nicht auf.

Für jede veranlagte Steuer gilt nach dem Zahlungstermin eine 14tägige zinsfreie Schonfrist. Steuern, die bis zu diesem letzten Termin nicht bezahlt sind, werden bei Berechnung von Verzugszinsen und Exekutionskosten zwangsweise eingezogen.

Jede der einzelnen im Wegebaufondsgesetz eingeführten Steuern muß auf das Pauschalkonto der Veranlagungsbehörde mittels P. K. O. - Scheck überwiesen werden.

Da das Gesetz über den Wegebaufonds jegliche Gebühren für die Registrierung von Kraftfahrzeugen aufhebt, werden die für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes von Besitzern von Kraftfahrzeugen geleisteten Registriergebühren auf die Kraftfahrzeugsteuer angerechnet.

Die Aufwertung der deutschen Lebensversicherungen.

In Nr. 11, S. 81 unseres Blattes ist von uns eingehend über die Durchführung der Aufwertung und Auszahlung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen auf Grund des deutsch-polnischen Aufwertungsabkommens vom 5. Juli 1928 berichtet worden. Im Anschluß an die damaligen Ausführungen bemerken wir, daß derjenige, der den an die bezeichnete polnische Behörde zu richtenden Antrag nicht stellt, seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrage keinesfalls verlustig geht. Es dürfte den meisten Versicherten bekannt sein, daß das ursprünglich bis zum 1. Januar 1932 in Kraft befindliche Moratorium bezüglich der Rückzahlung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen bis zum 31. Dezember 1932 verlängert worden ist. Mit einer weiteren Verlängerung dieses Termins ist jedoch nicht zu rechnen, so daß die Auszahlung bzw. der Rückkauf der von den meisten Gesellschaften in weiterlaufende beitragsfreie Versicherungen umgewandelten alten Vorkriegsversicherungen auf Anfordern des Versicherten erfolgen muß. Das deutsch-polnische Aufwertungs-Abkommen bedeutet indessen eine Bevorzugung der in Polen lebenden polnischen Staatsbürger, da sie auf Grund dieses Abkommens ein Recht auf eine Auszahlung der Ansprüche vor dem genannten Termin haben, wobei eben die von uns in dem genannten Artikel dargestellten Richtlinien zu beachten waren. Für viele der Versicherten empfiehlt sich nun nicht, den Antrag zu stellen. Einesteils werden viele Schwierigkeiten mit der Beschaffung der dazu notwendigen Staatsangehörigkeitsbescheinigung haben, dann entstehen ihnen dadurch auch Unkosten, die zu der Höhe des ihnen zustehenden Aufwertungsbetrages in keinem Verhältnis stehen. Wer daher mit Schwierigkeiten dieser Art zu rechnen hat und außerdem auf den sofortigen Besitz des Geldes nicht dringend angewiesen ist, tut gut abzuwarten, bis das Moratorium für die deutschen Versicherungsgesellschaften (31. Dezember 1932) abläuft und sich dann direkt mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung zu setzen.

Im übrigen weisen wir nochmals darauf hin, daß die Frist zur Stellung des Antrages auf Grund des deutsch-polnischen Aufwertungs-Abkommens am 15. November 1931 abläuft. Wir bitten alle Mitglieder, die in dieser Angelegenheit bisher noch nichts unternommen haben und sich über den für sie am vorteilhaftesten Weg nicht klar sind, möglichst mit der Geschäftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe in Verbindung zu setzen, die gern bereit ist, nähere Auskünfte zu erteilen.

Putzmacherei ist kein Handwerk.

Art. 142 des polnischen Gewerberechtes führt unter den Handwerkszweigen unter anderem auch die Hutmacherei an. Die Frage, welche Zweige nun unter diesem Begriff zu verstehen sind, hat zu mehrfachen Streitigkeiten Anlass gegeben, da nach dem Wortlaut des Artikels an sich auch die Anfertigung von Damenhüten und die damit verbundenen Tätigkeiten, das heisst alle diejenigen, die man unter dem Sammelnamen „Putzmacherei" zusammenfasst, zu den Handwerkszweigen gerechnet werden mussten. Zwecks Aufklärung und endgültiger Entscheidung dieser Streitfrage, die ja eine erhebliche Bedeutung bei der Besteuerung und der Ausbildung von Lehrlingen besitzt, hat sich das Posener Wojewodschaftsamt durch folgendes Schreiben (L. dz. 825/28/VI) an das Handelsministerium gewandt: „Die Inhaberin einer Werkstatt für die Anfertigung von Damenhüten ist an das Wirtschaftsdepartement der Wojewodschaft mit der Anfrage herangetreten, ob dieser Zweig dem Handwerk hinzuzurechnen ist und dementsprechend der Handwerkskammer untersteht. Da der Artikel 142 des Gewerberechtes nur von Hutmacherei schlechthin spricht, dem Sinne nach aber unter dieser Bezeichnung hauptsächlich wohl die Anfertigung der Hutformen selbst, nicht aber die Ausstattung und Garnierung der Hüte zu verstehen ist, wird das Ministerium gebeten, die Frage, ob auch die Putzmacherei unter die Handwerkszweige zu rechnen ist, endgültig zu entscheiden."

In Beantwortung der Anfrage gab das Handelsministerium folgende Aufklärung: „Die sog. Putzmacherinnen sind dem Beruf der Modistinnen hinzuzurechnen, welcher Beruf in der Liste der Handwerkszweige, wie sie in Art. 142 des Gewerberechtes gegeben ist, nicht aufgeführt wird. Die Hutmacherei im Sinne des Gewerberechtes umfasst nur diejenigen Tätigkeiten, welche das Rohmaterial zu Hutformen verarbeitet und überdies diese Formen weiterhin bis zur Fertigstellung vollständiger, gebrauchsfertiger Hüte weiterverarbeitet. Die Putzmacherei weist diese Kennzeichen nicht auf, sondern beschränkt sich darauf, die fertigen Formen nach der jeweils herrschenden Mode unter Zuhilfenahme ebenfalls fertiger Materialien in ästhetischer Hinsicht für den Gebrauch zurechtzumachen. Daher ist dieser Zweig nicht als Handwerk im Sinne des polnischen Gewerberechtes anzusehen und fällt infolgedessen auch nicht unter die einschlägigen Bestimmungen der Handwerkskammern." (Nr. PD. 224/28, t. 15, str. 39.)

Gefahren der Schwarzarbeit.

Die „Schwarzarbeit" blüht unter dem Druck der Zeitverhältnisse üppiger denn je. Es ist verständlich, daß der Arbeitslose versucht, sich durch Gelegenheitsarbeit ein paar Złoty zu verdienen, und es ist auch bis zu einem gewissen Grade zu verstehen, daß sich der betr. Auftraggeber etwa unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse für die billige Arbeitskraft entschied.

Es ist aber gerade unter den heutigen Verhältnissen notwendig, auf die volkswirtschaftliche Schädlichkeit jeder Schwarzarbeit hinzuweisen, die — da sie ganz außerhalb des Wirtschaftskreislaufes geleistet wird — keine neue Arbeitsmöglichkeit schafft, wohl aber vorhandene in unlauterem Wettbewerb dem schwer um seine Existenz ringenden selbständigen Gewerbe und dessen Arbeitnehmern, auf deren Schultern doch wiederum die sozialen Lasten ruhen, entzieht.

Außer diesen — besonders im kommenden Winter — bedeutenden Nachteilen für die Volkswirtschaft birgt die Schwarzarbeit auch für den Auftraggeber unter Umständen erhebliche Gefahren. Der Schwarzarbeiter zahlt keine Gewerbesteuern, es könnte daher dem Auftraggeber passieren, daß sich die Steuerbehörde mit unangenehmen Nachforschungen und Steuerzetteln an ihn wendet. Aber noch gefährlicher für den Auftraggeber ist folgendes: Der reguläre Handwerksmeister ist durch berufsgenossenschaftlichen Versicherungsschutz gegen einen evtl. Betriebsunfall gesichert, nicht aber der Schwarzarbeiter, der keine Beiträge für eine Unfallversicherung entrichtet. Der Auftraggeber übernimmt durch die Beschäftigung eines Schwarzarbeiters ein großes Risiko. Er ist für den während der Arbeit entstehenden Betriebsunfall persönlich haftbar. (So fiel in einem bekannt gewordenen Fall ein Schwarzarbeiter, dem der Hausbesitzer die Instandsetzung eines Zimmers übertragen hatte, während des Anklebens der Tapete von der Leiter und zog sich einen schweren Ober- und Unterschenkelbruch zu. Der Hausbesitzer hatte geglaubt, in dem Schwarzarbeiter eine billige Arbeitskraft bekommen zu haben, muß nun aber für den Verunglückten jährlich eine hohe Rente aufbringen.)

Ist ein Wechsel gültig, der keine Bezeichnung eines Remittenten enthält?

Es ist bekannt, dass ein Wechsel in formeller Hinsicht bestimmten Erfordernissen genügen muss, die in Art. 1 der Wechselordnung vom 14. November 1924 (Dz. Ust. Nr. 100, Pos. 926) erschöpfend aufgezählt sind. Man vergisst allzu leicht, dass ein Wechsel, der diesen Erfordernissen nicht genügt, keinen Wechsel im rechtlichen Sinne darstellt, und dass demgemass an ein solches Papier keine wechselrechtlichen Folgen geknüpft werden können. Zu den unerlässlichen Formerfordernissen des Art. 1 der Wechselordnung gehört die Bezeichnung des Remittenten, d. h. desjenigen, an den oder dessen Order gezahlt werden soll, auf die Vorderseite des Wechsels. Vielfach werden Wechsel so ausgestellt, dass der Remittent auf der Vorderseite des Wechsels fehlt und nur auf der Rückseite des Wechsels steht. Ein solcher Wechsel weist nicht die gesetzlichen Erfordernisse nach Art. 1 der Wechselordnung auf und ist deshalb auch kein Wechsel.

Das Landgericht in Posen hatte in der Berufungsinstanz einen für das eben Gesagte bezeichnenden Fall zu behandeln. Der Tatbestand war folgender: Ein gewisser H. übergab seinem Gläubiger N. einen Wechsel für die Summe von 350 zl. Auf diesem Wechsel vergass jedoch H. zu den vorgedruckten Worten „na zlecenie" den Namen seines Gläubigers N., der also wechselmässig als Remittent fungieren sollte, hinzuzusetzen. Am Zahlungstage befand sich dieser Wechsel in den Händen eines B., an den der Wechsel von N. giriert worden war. Der Wechselschuldner H. (der quer geschrieben hatte), löste den Wechsel nicht ein. Der Wechsel ging zu Protest und die Sache wurde dem Amtsgericht übergeben. In der mündlichen Verhandlung bekannte sich der beklagte H. zu der Wechselschuld, wandte jedoch ein, dass der Wechsel, da er keine Bezeichnung eines Remittenten enthalte, kein Wechsel im Sinne der Wechselordnung sei. Vergebens bemühte sich der Prozessvertreter des Klägers nachzuweisen, dass auf der Rückseite des Wechsels das Giro des N. sei, dass der Wechsel also von N. remittiert worden sei. Die Klage wurde abgewiesen. Die Berufung hatte keinen Erfolg, da auch das Landgericht in der Berufungsinstanz der Meinung war, dass ein Wechsel ohne Bezeichnung eines Remittenten kein Wechsel im Rechtssinne ist.

Eine ähnliche Entscheidung zu dieser Frage hatte übrigens bereits das Oberste Gericht in einem Urteil v. 25. 5. 1928, Rw. 921/27, getroffen. Darum also Vorsicht bei der Ausstellung von Wechseln!

Ein aussergerichtlicher Vergleich.

Mit der Morgenpost ist ein Schreiben eingegangen, das von dem Treuhänder Franz Vorsicht stammt und wie folgt lautet:

Posen, den 1. Oktober 1931.

Betrifft: Firma Paul Leichtsinnig, Lebensmittelgrosshandlung, Posen.

An sämtliche Gläubiger der Firma Paul Leichtsinnig!

Der Inhaber obengenannter Firma, Paul Leichtsinnig, sieht sich genötigt, mit dem heutigen Tage seine Zahlungen einzustellen. Ich bin von ihm beauftragt, seinen Gläubigern folgendes zu unterbreiten:

Die Verschärfung der allgemeinen Wirtschaftskrise, besonders während der letzten Monate, hat für die Firma neben einer erheblichen Absatzstockung einen sehr geringen Geldeingang zur Folge gehabt. Dadurch ist die Firma vollständig illiquide und somit zahlungsunfähig geworden. Neben dieser Zahlungsunfähigkeit liegt auch Ueberschuldung vor, was Sie aus der beifolgenden Bilanz per 1. Juli (30. Juni) 1931 ersehen können. (In der Zeit vom 1. Juli 1931 bis 31. Juli 1931 sind geringe Geschäftsvorfälle zu verzeichnen.)

Bei Prüfung der Aussenbestände habe ich festgestellt, dass eine Pauschalabschreibung von 30 Prozent nicht zu hoch gegriffen erscheint, wenn die vorgenommene Zusammenstellung der bis jetzt als unsicher erkannten Schulden berücksichtigt wird. Es kommt noch hinzu, dass selbst Beiträge ausbleiben, mit deren Eingang man noch vor Wochen bestimmt gerechnet hatte. In dieser Hinsicht dürfte wohl die weitere Entwicklung zu schweren Befürchtungen Anlass geben. Auch eine Prolongation von Kundenwechseln muss vorgenommen werden.

Vom Warenlager, welches zum Fakturenbetrage bewertet wurde, ist eine Abschreibung von 30 Prozent vorgenommen worden, damit die derzeit geltenden Tagespreise ungefähr in Ansatz gebracht werden können, ganz abgesehen davon, dass ein weiterer Konjunkturtiefstand noch weitere Preisrückgänge dieser Branche zur Folge haben kann. Ausserdem ist bei der Eigenart des Lagers, wie es die Firma zu unterhalten gezwungen ist, zu bemerken, dass das Zurückbleiben von Ladenhütern erheblich zunimmt.

Als bevorrechtigte Forderungen kommen zunächst die 4 letzten Beträge der Passivseite in Frage; ferner ein Darlehen von etwa 6000 zl, für das der Lieferwagen bereits vor ca. 5 Jahren übereignet wurde. Weiter muss noch berücksichtigt werden, dass noch Waren mit Eigentumsvorbehalt im Betrage von rund 7500 zl auf seinem Lager vorhanden sind. Der Betrag der bevorrechtigten Forderungen stellt sich demnach auf etwa 17 700 zl, der zunächst von den Aktiven abzusetzen ist.

Für den Rest des Jahres 1931/32 (1. VIII. bis 30. VI. 32) muss infolge der allgemeinen Wirtschaftslage und der erschwerten Verhältnisse, unter denen die Firma nach dem Zustandekommen des angestrebten Vergleichs sich zu behaupten haben wird, als kommender Verlust ein Betrag von ca. 30 000 zl angesetzt werden. Es ergibt sich mithin folgendes Bild: Der Gesamtbetrag der Aktivseite untenstehender Bilanz ausschliesslich Unterbilanz beträgt 132 235 zl. Hiervon geht ab bevorrechtigte Forderungen 17 700 zl und 30 000 zl (Verlust für Restjahr 1931), zusammen 47 700 zl, mithin verbleiben 84 535 zl.

Die Passiva betragen nach Absetzung der bevorrechtigten Forderungen von 17 700 zl 130 137 zl, so dass der verfügbare Betrag der Aktiva von 84 535 zl hiervon rund 65 Prozent ausmachen würde.

Da aber der Firma ein kleiner Betrag zum Wiederaufbau bleiben muss, macht sie Ihnen folgenden Vergleichsvorschlag:

Die nicht bevorrechtigten Gläubiger erhalten unter Verzicht auf den Rest und ohne Zinsberechnung 50 Prozent ihrer Ansprüche, und zwar 10 Prozent Ende September und 8 mal je 5 Prozent je 2 Monate später.

Diejenigen Gläubiger, welche eine Forderung bis zu 50 zl haben und solche, die ihre Ansprüche auf 50 zl ermässigen, sollen, wenn möglich, mit der ersten, spätestens aber mit der zweiten Rate voll befriedigt werden.

Bis zur Tilgung aller Vergleichszahlungen wird die Schuldnerfirma durch einen Treuhänder beaufsichtigt, der verpflichtet ist, alle Geldbeträge, soweit sie nicht für notwendige Spesen sowie zur notwendigen Ergänzung der Lagerbestände benötigt werden, auf einem bei einer grösseren Bank zu errichtenden Konto anzusammeln, um sie von hier aus an den Fälligkeitstagen an die empfangsberechtigten Gläubiger zu überweisen.

Von meinem Standpunkte aus betrachtet, werden durch die vorstehend vorgeschlagene Regelung die Interessen der Gläubiger am besten gewahrt, denn der Konkurs bedeutet ja stets eine Verschleuderung von Vermögenswerten, die letzten Endes doch zu Lasten der Gläubigerschaft geht.

Sollte ein ausserordentlicher Vergleich wider Erwarten nicht zustandekommen, so wolle man mich ermächtigen, das gerichtliche Vergleichsverfahren zu beantragen.

Nebenbei sei noch bemerkt, dass die Firma seit dem Jahre 1921 besteht. Sie besitzt einen ausgedehnten, treuen Kundenkreis, eine gute Organisation, und wird nach Ueberwindung der jetzigen Schwierigkeiten durchaus in der Lage sein, weiterzuarbeiten und ihre Lieferanten durch Zuweisung neuer Aufträge für den Ihnen heute zugemuteten Verlust zu entschädigen.

In Anbetracht vorstehender Erklärung, darf ich Sie wohl bitten, die beiliegende Zustimmungserklärung, mit Ihrer Unterschrift versehen, alsbald, möglichst bis zum 20. d. Mts., zurückzusenden.

(gez.): Franz Vorsicht, Treuhänder.

Bilanz der Firma Paul Leichtsinnig, Posen, per 30. 6. 31.

Aktiva: Kasse 31 zl, Postscheck 550 zl, Bankguthaben 91 zl, Rimessen 623 zl, Aussenstände (Debitoren) 85 545, davon ab 30 Pro-

zent Abschreibung 25 663,50 zł, somit Aussenstände 59 881,50 zł, Warenbestand 88 522,50 zł, davon ab 30 Prozent Abschreibung = 26 556,75 zł, mithin Warenbestand 61 965,75 zł, Mobilien 2250 zł, Utensilien 750 zł, Fuhrpark 6091,50 zł, Gesamtbetrag 132 233,75 zł zuzüglich Unterbilanz 15 602,25 zł, zusammen 147 836 zł.

Passiva: Gläubiger (Lieferanten) 130 995 zł, Darlehen 10 575 zł, Provision an Maler 2190 zł, noch zu zahlende Steuern 1911 zł, Sozialbeiträge 369 zł, Miete und Wassergeld 692 zł, noch zu zahlende Gehälter 1104 zł, mithin Passiva zusammen 147 836 zł.

Es sollte sich kein Gläubiger der Prüfung der Angemessenheit des Vergleichsvorschlages entziehen. Der Gedanke, dass ja doch nichts mehr zu ändern sei, führt in der Praxis leider oft dazu, dass Gläubiger die ihnen zugesandten Vergleichsvorschläge nicht näher bearbeiten, sondern kritiklos hinnehmen. In der letzten Zeit ist es wiederholt vorgekommen, dass Schuldner es nicht für nötig gehalten haben, bei der Gläubigerversammlung eine Bilanz vorzulegen. Eine Ausrede ist immer schnell gefunden: z. B. eine solche konnte angeblich in der zur Verfügung stehenden Zeit noch nicht aufgestellt werden. Derartige Fälle geben zu besonderen Bedenken Anlass. Kein Gläubiger sollte sich mit einem Vergleichsangebot, das er nicht selbst genau geprüft hat, einverstanden erklären. Man wird oft in derartigen Angeboten Punkte vorfinden, die die Kritik geradezu herausfordern. Wenn wir uns etwas näher mit dem Vergleichsangebot befassen, können wir leicht eine Verbesserung der Angebote erreichen.

Wir versetzen uns also in die Rolle eines Gläubigers, der einen Vergleich anstrebenden Firma Paul Leichtsinnig. Die Gläubiger der Firma Leichtsinnig werden sich mit dem von dem Treuhänder Franz Vorsicht ausgearbeiteten Vergleichsvorschlag eingehend befassen. Sie werden, falls es nötig sein wird, nähere Erklärungen verlangen. Sind seitens der Gläubiger die Unterlagen unter sachgemässer Berücksichtigung der Wirtschaftslage geprüft und kommen diese zu dem Ergebnis, dass der Vorschlag der Firma Leichtsinnig nicht ausreichend sei, so werden sie eine Abänderung dieses Vorschlages fordern. (Fortsetzung folgt.)

Markenverkauf und Wort-Warenschutz.

In der folgenden Entscheidung der III. Kammer des Obersten Gerichts vom 1. April 1929/Rw. 532/29 wird die Frage behandelt, ob ein Firmeninhaber berechtigt ist, seine Fabrikate unter seiner Firma anzubieten, wenn er damit in den Schutzbereich eines fremden Warenzeichens eingreift. Das Oberste Gericht hat zu dieser Frage u. a. folgendes ausgeführt:

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Gebrauch der eigenen Firma, welche sich von dem registrierten Warenzeichen nur wenig unterscheidet, die Verletzung der Rechte aus diesem Warenzeichen begründet, sind nicht die Bestimmungen der Pariser Konvention über den Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 entscheidend, sondern die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Erfindungen, Muster und Warenzeichen vom 5. Februar 1924 (Dz. U. Nr. 31, Pos. 306) sowie die Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 (Dz. U. Nr. 39, Pos. 384) welche jetzt an Stelle dieses Gesetzes gelten.

Die Begriffsbestimmung des Warenzeichens in Art. 107 des Gesetzes und Art. 174 der Verordnung über den Schutz des Warenzeichens schließt die Registrierung der eigenen Firma als Warenzeichen nicht aus. Aus diesen Bestimmungen geht auch nicht hervor, daß die Annahme und der Gebrauch einer Firma, welche dem bereits bestehenden und registrierten Warenzeichen entspricht, zulässig wäre und die Verletzung des registrierten Warenzeichens nicht verursachen würde. Die Bestimmung des § 5 des österreichischen Gesetzes vom 6. Januar 1890, welche den Gebrauch der eigenen Firma trotz der Registrierung eines ähnlichen Warenzeichens zuläßt, ist in das in Polen geltende Gesetz über den Schutz der Warenzeichen nicht aufgenommen worden. Daß ferner in diesem Gesetz die Bestimmung des Art. 6 des Dekretes über den Schutz der Warenzeichen vom 7. Februar 1919, welche die Anbringung der Firma auf den Waren und Verpackungen verbietet, falls dies in bezug auf die Herkunft der Ware einen Irrtum hervorrufen konnte, unterdrückt worden ist, hat keine Bedeutung in Anbetracht des Wortlautes des Art. 122 des Patentgesetzes, sowie des Art. 188 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928, welche den Gebrauch des registrierten Warenzeichens durch andere Personen ohne irgendwelche Ausnahme verbieten und insbesondere der Ausnahme betreffend die Bezeichnung der Ware, welche nach der Registrierung des Zeichens mit der Firma des Unternehmens angenommen wurde. Eine andere Auslegung würde zu einer Umgehung der Bestimmungen über den Schutz der rechtlich registrierten Warenzeichen führen und den betreffenden Bestimmungen ihre Bedeutung nehmen.

Anders stellt sich jedoch die Sache im Falle der späteren Registrierung des Warenzeichens dar, welches im Sinne des Art. 181 der Verordnung über die Patente mit der bereits bestehenden und registrierten Firma eines anderen Unternehmens identisch ist. Nach Art. 116, Abs. 2 des früheren Patentgesetzes konnte das Recht des ausschließlichen Gebrauches dieses Zeichens nicht entstehen, falls es die Rechte gewisser Personen auf den Namen, die Firma und das Bildnis verletzen würde. Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 177, Abs. b der Verordnung des Staatspräsidenten über den Schutz der Erfindungen, der Muster und Warenzeichen vom 22. März 1928, der bekannt gibt, daß das Registrierungsrecht solcher Zeichen, welche die Rechte auf die Firma einer anderen Person verletzen, nicht gültig ist.

Aus obigem geht hervor, daß, wer die Erzeugnisse eines Unternehmens, welches eine registrierte Firma hat, mit seiner Firma bezeichnet, die sich nur unbedeutend von dem später angemeldeten und registrierten Warenzeichen unterscheidet, kein Unrecht begeht. Eine Klage eines Warenzeicheninhabers, welche sich auf eine solche Grundlage stützt, wäre mangels eines widerrechtlichen Handelns verfehlt.

Soweit die Entscheidung. Sie bewegt sich also in der Richtung, daß das jüngere Warenzeichen gegenüber dem älteren Firmennamen eine Wirksamkeit nicht entfalten kann. Es entscheidet hier also das Recht der Priorität. Umgekehrt ist jedoch, wie aus dieser Entscheidung zu ersehen ist, eine Bezeichnung von Waren mit der Firma, die diese Waren erzeugt hat, unzulässig, wenn diese dem Wortschutzzeichen eines bereits bestehenden und registrierten Unternehmens ähnlich ist. Hier genießt das schon bestehende Warenzeichen den vollen Rechtsschutz vor dem bloßen Gebrauch der Firma, die Waren mit ähnlichen Wortlaut der Bezeichnung herstellt. Bei einer späteren Registrierung des Warenzeichens kann der Firmeninhaber auf Grund des § 12 BGB. Löschung des entgegenstehenden Warenzeichens verlangen.

Der deutsche Angestellte in Polen.

Einiges über den Arbeitsvertrag.

Arbeitsvertrage mit fester und unbestimmter Zeitdauer.

(Fortsetzung und Schluss.)

Verwickelter ist die Rechtslage, wenn ein auf Zeit abgeschlossener Vertrag wieder erneuert wird. Dazu folgender Fall, der vom Obersten Gericht am 11. 12. 1930, I. C. 1390/30, entschieden ist: Der Magistrat, der vom Arbeitnehmer um eine Entschadigung wegen Auflösung des Arbeitsdienstverhaltnisses ohne vorherige Kündigung verklagt wurde, verteidigte sich u. a. damit, dass die Entlassung des Klagers im Augenblick des Erlöschens des Arbeitsdienstvertrages erfolgt sei, da der Klager für einen Tag zur Arbeit angenommen worden sei und spater dieser Vertrag für jeden folgenden Tag verlangert worden sei. Das Arbeitsgericht, das festgestellt hatte, dass der Klager ohne Unterbrechung vom 23. Juli 1927 bis zum 1. Mai 1929 beschaftigt gewesen war, kam zu dem Schluss, dass bei solcher Sachlage, wie sie hier vorlag, der Dienstvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen anzusehen sei und der Klager deshalb mit seinem Klageanspruch berücksichtigt werden musste. In der Kassationsklage forderte der Klager die Aufhebung des Urteils des Landgerichts, dem er eine Verletzung der Art. 25, 28 der Verordnung über die Arbeitsvertrage der Geistesarbeiter vorwarf. Aus dem Wortlaut des Art. 1 der Verordnung über die Geistesarbeiter folgt mit aller Deutlichkeit, dass eine der Hauptsorgen des Gesetzgebers bei der Regelung der Arbeitsdienstverhaltnisse das Bestreben zur Verhütung einer evtl. Verweigerung der Rechte des Arbeitnehmers infolge von Abschlüssen von individuellen Dienstvertragen, die für ihn weniger nützlich als die im Gesetz vorgesehenen sind, gewesen ist. Diese Absicht des Gesetzgebers darf der Arbeitgeber auch nicht bei der Beurteilung der Folgen von Vertragen vergessen, die systematisch für von vornherein sehr kurze Zeitabschnitte abgeschlossen und dann erneuert werden. Wenn auch die Vorschriften des Art. 5 der Verordnung über die Arbeitsvertrage von Geistesarbeitern verschiedene Zeitbestimmungen vorsehen, für die solche Arbeitsvertrage abgeschlossen werden können und dem Ausdruck geben, dass der Arbeitgeber beim Abschluss der Vertrage die verschiedenen Notwendigkeiten, die durch die Erfordernisse des Wirtschaftslebens hervorgerufen werden, berücksichtigen können, so können diese Vorschriften jedoch nicht auf die Weise ausgelegt und angewendet werden, dass hieraus Verfehlungen entstehen, die aus sozialen Grunden nicht minder wichtig die Lebensnotwendigkeiten des Arbeitnehmers hinsichtlich der Erlangung einer dauernden Arbeitsbeschaftigung, die mit einer wirksamen Sicherung des für ihn notwendigen Lebensunterhalts verbunden ist, betreffen. Zwar nimmt schon der Gesetzgeber in Art. 28 der Verordnung über die Arbeitsvertrage von Geistesarbeitern allen Vertragen, die auf kürzere Zeit als die gesetzlichen Kündigungstermine betragen, abgeschlossen werden, durch ausdrückliche Vorschrift den Charakter und die Folgen von zeitlich begrenzten Vertragen und stellt sie zeitlich unbegrenzten Vertragen wie bei dem Vorliegen genau festgesetzter Bedingungen gleich — wenn namlich mindestens drei solche Vertrage unmittelbar hintereinander nach dem Ablauf der Kündigungszeit des vorhergehenden Vertrages für unbestimmte Zeit nachfolgten —, aber im Falle eines Arbeitsverhaltnisses, das so lange (beinahe 20 Monate) in Gestalt von auf einen festen Tag abgeschlossenen Vertragen aufrechterhalten wurde, ware die Zulassung und Anwendung der Rechtsnormen, die sich auf zeitlich begrenzte Vertrage beziehen, geradezu eine Missachtung des Rechtsgedankens. Die Annahme einer so wenig treffenden und allzu buchstabenhaften Auslegung würde in ihren weiteren Konsequenzen zur Tilgung, wenn nicht ganz, so doch in weitem Masse einer Reihe von wesentlichen Gesetzvorschriften führen, die eine gewisse Stabilisierung der Arbeitsverhaltnisse erstreben. Natürlich musste auch eine mehrmalige Wiederholung von auf kurze Zeit und sogar auf einzelne Tage abgeschlossenen Vertragen anders behandelt werden, wenn eine solche Sachlage mit Rücksicht auf die Art der Arbeit und die sie begleitenden Nebenumstande als natürlich und dem Arbeitsverhaltnis entsprechend angesehen werden könnte. Das liegt aber im vorliegenden Falle nicht vor (der Kläger war als Leiter der Wasseranlage- und Kanalisationsarbeiten beschaftigt), und so sind die Einwande, die der Klager gegen das erstinstanzliche Urteil, das diesen Vertrag als auf Zeit abgeschlossen angesehen und ihm deshalb jeden Entschadigungsanspruch abgesprochen hatte, als begründet anzusehen. Das Urteil, das einen Verstoss gegen die Art. 1, 5 des Gesetzes uber die Geistesarbeiter enthalt, kann daher nicht aufrechterhalten werden.

Diese Entscheidung zeigt mit aller Deutlichkeit, dass solche Vertrage, die zunachst auf kurze Zeit abgeschlossen, dann aber dauernd wieder erneuert werden, nicht mehr als zeitlich begrenzte Vertrage anzusehen sind. In dieser Richtung hin wird also das Gesetz über die Arbeitszeit der Geistesarbeiter vom Obersten Gericht ausgelegt. Allerdings betont auch das Oberste Gericht in der vorhergehenden Entscheidung, dass die besondere Art des Arbeitsverhaltnisses eine Rolle bei der Beurteilung der Frage spielt, ob ein zeitlich begrenzter oder unbegrenzter Arbeitsvertrag vorliegt. Damit wird anerkannt, dass in gewissen Fallen, die nicht naher bezeichnet werden, auf kurze Zeit abgeschlossene und dann wiederholte Arbeitsvertrage doch noch als zeitlich begrenzte angesehen werden können, wenn sie ausserdem kürzer bemessen waren als die Kündigungsfrist bei zeitlich unbegrenzten Verträgen betragt und nicht mindestens dreimal hintereinander wiederholt waren nach Ablauf dieser Kündigungsfrist. (Artikel 28 des Gesetzes über die Geistesarbeiter.)

Mitteilungen des Verbandes Deutscher Angestellter in Polen

Schriftführerin: Frl. I. Kafemann, Poznań, Wielkie Garbary 27.

Lehrgang für Einheitskurzschrift. Am 1. November soll ein Anfangerlehrgang fur Einheitskurzschrift beginnen. Die Errichtung des Kurses wird von der Zahl der Anmeldungen abhangig gemacht, die bis zum 31. d. Mts. schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten sind. Die Kosten für den gesamten Kursus betragen 6 zl.

Kursus für Rhythmik und Gymnastik. Es ist uns gelungen, eine Lehrkraft für rhythmischen und gymnastischen Unterricht zu gewinnen. Die Einrichtung des Kurses soll ein- bis zweimal wöchentlich abgehalten werden und wird ungefahr 1 zl je Teilnehmer und Stunde kosten. Anmeldungen sind ebenfalls bis zum 31. d. Mts. mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten.

Teeabend. Der nachste Teeabend findet am Sonnabend, dem 28. November, abends 6 Uhr in der Grabenloge statt. Unsere Absicht, diesen Unterhaltungsabend schon fruher stattfinden zu lassen, konnten wir nicht verwirklichen, da in der zweiten Halfte des Oktober und im November der Saal an allen Sonnabenden und Sonntagen besetzt ist.

Heimabende. Wir stehen in Unterhandlungen wegen Ueberlassung neuer Raume für unsere wöchentlichen Zusammenkünfte. Die Verhandlungen verlaufen günstig, sind aber bis zum heutigen Tage noch nicht endgültig abgeschlossen. Wir hoffen, die Heimabende bereits im November wieder aufnehmen zu können und werden besondere Mitteilungen ergehen lassen.

Verbandsnachrichten.

Aus den Ortsgruppen.

Kobylin. Nach einer langen Sommerpause trat unsere Ortsgruppe zu einer Monatsversammlung am 29. September im Lokale der Frau Bunk zusammen. Der Obmann eröffnete um 9 Uhr die Sitzung mit Begrüßung der Mitglieder. Das Thema der Monatsversammlung war Besprechung der „Berufshilfe". Der Obmann schickte einige aufklarende Worte voraus, worauf der Schriftführer Herr Sauer einen kurzen Vortrag über das Wesen der „Berufshilfe" hielt. Er legte den Mitgliedern ans Herz, doch an dem großzügigen Werk mit Rat und Tat mitzuhelfen, denn die Frage der Berufsausbildung unseres Nachwuchses ist eine Sache von großer Wichtigkeit, die nicht nur über die linke Schulter angesehen werden kann, sondern in Verbindung mit der Bekampfung der Arbeitslosigkeit auf dem Gesellenmarkt als die Hauptaufgabe der Gewerbetreibenden anzusehen ist. Die Mitglieder wurden gebeten, die ihnen eingehandigten Formulare auszufüllen und dem Obmann zu geben, damit dem Verlangen der Berufshilfe-Posen genügt werden kann.

Nach Erledigung interner Angelegenheiten wurde die Sitzung um ½11 Uhr geschlossen.

Schildberg. Am Sonntag, dem 11. Oktober, wurde eine Monatsversammlung im Schildberger Schützenhause nachm. 3½ Uhr einberufen.

Herr Giersch eroffnete um 4 Uhr die Versammlung, begrüßte die Anwesenden, besonders Herrn Drigalla aus Kotowskie, welcher als neues Mitglied das erstemal anwesend war. Sodann verlas er die Niederschrift der letzten

Versammlung, welche genehmigt wurde. Sodann wurden von Herrn Giersch die Beitrage eingezogen.

Herr Giersch berichtete auch über den demnachst zu gründenden Bezirksverband Süd und hofft, daß dadurch endlich mal regeres Leben in unsere südliche Verbandsecke hineinkommt.

Es wird ferner beschlossen, ein kleines Weihnachtsvergnügen zu veranstalten und soll darüber in der nachsten Versammlung beraten und beschlossen werden.

Der offizielle Teil wird um 5½ Uhr geschlossen und nunmehr zum gemütlichen Doppelkopf zusammengeruckt bzw. zum gemutlichen Plausch. Erst nach 8 Uhr gingen alle befriedigt nach Hause.

Schildberg. Am Sonntag, dem 8. November, findet nachmittags 3 Uhr im Schützenhause die nachste Monatssitzung statt.

Tagesordnung.

1. Verlesung des Protokolls.
2. Beitrage.
3. Verbandsangelegenheiten.
4. Weihnachtsfamilienabend.
5. Antrage und Verschiedenes.

Es wird um vollzahliges Erscheinen gebeten.

Zu Punkt 3 wird der Verbandsgeschaftsfuhrer, Herr Dr. Loll-Posen, einen Bericht über die Lage des Verbandes geben.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

✳ ✳ ✳ ARBEITSMARKT ✳ ✳ ✳

Rückfragen erbeten an „BERUFSHILFE", T. z., Poznań, ul. Skośna 8.

Stellengesuche.

Stellmachergeselle,
20 J., dt.-poln., sof. 12/6

Böttcher,
35 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sucht Stellung, gleich welcher Art, sofort. 14/1

Schlosser,
26 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Büroarb. vertr. sof. 22/5

Schlosser, Maschinist,
45 J., dt.-poln., zu jeder Arb. bereit, sof. 22/14

Schlosser,
28 J., dt.-poln., sof. 22/15

Kunst- und Bauschlosser,
24 J., dt.-poln., m. Dreben u. Schweißen vertraut, sof. 22/16

Schlosser,
20 J., dt.-poln.,sof. 22/17

Maschinenschlosser,
24 J., dt.-poln., sof. 23/8

Dreher,
30 J., dt.-poln., sof. 23/14

Maschinenschlosser mit Führerschein,
24 J., dt.-poln., m. landw. Maschinen vertr., sof. 23/16

Schlosser, Installateur,
45 J., dt.-poln.-franz., m. Dieselmotoren, Zentralheizung vertr., sof. 23/17

Maschinist, Walzenführer
m. langjg. Praxis, sof. 23/18

Maschinenschlosser, Chauffeur,
21 J., dt.-poln., m. Dreherarb. vertr., sof. 23/18

Mechaniker,
dt.-poln., m. langj. Praxis m. Schreibmaschinen, sof. 24/1

Elektrotechniker,
20 J., dt.-poln., z. weiteren Ausbildung, sof. 31/1

Elektrotechniker,
22 J., dt.-poln., auch als Bote, sof. 31/3

Elektromonteur,
38 J., sof. 31/6

Elektromonteur,
24 J., dt.-poln., vertr. mit Schwach- u. Starkstrom, Hochspannung, Reklamebeleuchtung, sof. 31/7

Ingenieur,
28 J., dt.-poln., m. Ventilatoren, Aufzügen vertr., sofort. 40/9

Geometer,
m. langj. Praxis im Staatsdienst, dt.-poln., sof. 40/8

Polsterer u. Dekorateur,
dt.-poln., m. langj. Praxis, sofort. 46/3

Sattler, Wagenbauer,
26 J., dt.-poln., sucht Arbeit gleich welcher Art sof. 46/4

Polsterer,
m. langj. Praxis, dt.-poln., sofort. 46/5

Schneidergeselle,
19 J., dt.-poln., sof. 52/7

Backergesselle,
20 J., dt.-poln., sof. 61/7

Backer,
24 J., dt.-poln., sof. 61/8

Backer,
[illegible] J., sof., zur Weiterbildung. 61/11

Backer,
20 J., dt.-poln., sof. 61/13

Backergeselle,
20 J., dt.-poln., sof. 61/14

Backergeselle,
22 J., sof. 61/15

Konditor,
20 J., dt.-poln., allseitig ausgebildet. 62/2

Walzenführer,
23 J., dt.-poln., sof. 64/7

Bonbon-, Konfekt- und Drageemeister,
m. langj. Erfahrung, sof. 66/1

Friseurgehilfe,
20 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Herren-u. Damenbedienung vertr., sof. 68/5

Stenotypistin,
18 J., m. guter Schulbildung, sof. 81/20

Stenotypistin,
20 J., dt.-poln., m. Buchführungskenntnissen, sof. 81/21

Kontorist,
18 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Handelsschulbildung, sof. 81/22

Reisender u. Propagandist,
31 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Büroarb. vertr. sof. 81/23

Buchhalter und Stenotypist,
21 J., dt.-poln.-engl., m. Handelsschule, sof. 82/10

Stenotypistin,
23 J., m. Buchhaltungskenntnissen, sof. 82/11

Lagerverwalter, Kassierer, Buchhalter,
dt.-poln. i. W. u. Schr., auch zu Arbeit anderer Art bereit, sofort. 83/16

Bilanzbuchhalter,
dt.-poln.-franz. i. W. u. Schr., sof. 83/18

Kaufmann,
38 J., dt.-poln. perf., guter Organisator, sof. 83/21

Buchhalterin, Rechnungsführerin,
25 J., dt.-poln., sof. 83/31

Buchhalter, Bankbeamter,
30 J., dt.-poln., sof. 83/32

Bankbeamter,
m. langjahriger Tatigkeit, guten Zeugnissen, sof. 84/8

Kaufmann der Restaurat.- und Destillationsbranche,
23 J., dt.-poln., sof. 86/1

Lagerverwalter,
28 J., m. Inkasso und Zollwesen vertraut, dt. poln. in W. u. Schr., sof. 86/8

Manufakturenkaufmann,
20 J., dt. poln., sof. 87/9

Kaufmannsgehilfe,
22 J., dt.-poln., sofort. 87/23

Eisenkaufmann,
22 J., dt.-poln., sof. 87/26

Holzkaufmann,
21 J., dt.-poln., gute Schulbildung, sof. 87/27

Handelsgehilfe,
23 J., dt.-poln., a. d. Kolonial- u. Restaurationsbranche, sof. 87/34

Kaufmannsgehilfe,
20 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., a. d. technischen Branche, guter Verkäufer u. Zeichner, sof. 87/28

Kaufmann für Haus- und Küchengerate,
sucht Stellung als Expedient, Registrator, Buchhalter, Bote, oder dergl., sof. 87/29

Handelsgehilfe, Kolonial- und Eisenwaren,
23 J., dt.-poln. 87/30

Kaufmann,
34 J., dt.-poln. perf., guter Organisator, gute Referenzen, sofort. 87/31

Handelsgehilfe,
19 J., Eisenbranche, dt.-poln., sof. od. 1. 1. 32. 87/32

Expedient,
19 J., dt.-poln., sof. 87/33

Kaufmann der Eisen- und Werkzeugbranche,
dt.-poln., 22 J., sof. 87/35

Kaufmann d. Kolonialwarenbranche,
21 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sof. 87/37

Forster, Holzkaufmann,
dt.-poln.-franz., mit langjährg. Praxis, sof. 91/2

Gartner,
26 J., dt.-poln., verh., m. besten Referenzen, vertr. m. Treibkultur, Gemüse- und Obstbau, sof. 92/3

Gartner,
18 J., dt.-poln., zur weiteren Ausbildung, sof. 92/4

Gutsgartner,
32 J., verh., dt.-poln., zum 1. 1. 32. 92/7

Molkereiverwalter oder 1. Gehilfe,
26 J., dt.-poln., gute Schulbildung, m. Kontorarb. vertr., sofort. [illegible]

Molkereifachmann,
sucht Stellung als Verwalter, sof. 93/3

Rechnungsführer, Vermessungsbeamter, Holzkaufmann,
35 J., dt.-poln.-franz., sofort. 96/1

Rechnungsführerin,
21 J., sof. 96/3

Gutssekretarin,
dt.-poln. i. W. u. Schr., gute Schulbildung, m. Korrespondenz u. Buchführung vertr., gesetzten Alters, s. Stellung, auch als Hausdame, musikalisch, a. m. Beaufsichtigung der Schularbeiten, sof. 96/5

C. 5311018